

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung, 1. Teil, 18.12.1900

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Dritte Sitzung. I. Theil.

Oldenburg, den 18. December 1900, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.
 2. Bericht desselben über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen der Vergrößerung und des Umbaues der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen.
 3. Bericht desselben, betreffend Gewährung einer Unterstützung an den Deutschen Schulschiffverein.
 4. Mündlicher Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Ueberrechnung der in 1897/99 nicht verwendeten Baukosten für das Marien-Gymnasium in Zeven.
 5. Bericht des Eisenbahnausschusses über Anlage 4, betreffend die Herstellung der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dyr bei Elsfleth.
 6. Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Herstellung einer Fußweg-Unterführung an der Mühlenstraße zu Delmenhorst.
 7. Bericht desselben über Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen des Bahnhofs Brake.
 8. Bericht desselben über die Petition der Wittve Grotelüschen in Oldenburg wegen Erhöhung ihres Wittwengeldes.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.
 10. Bericht desselben, betreffend die Petition der baugewerblichen Arbeiter des Großherzogthums Oldenburg.
 11. Selbstständiger Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betreffend Auslegung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, insbesondere hinsichtlich der Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsbetriebe.
 12. Selbstständiger Antrag des Abg. Jürgens, betreffend Besprechung der von Seiner Excellenz Minister Willich gehaltenen Ansprache an den Landtag vom 4. December 1900.



Vorsitzender: Präsident Grosz, zeitweilig Vicepräsident Jürgens.

Am Regierungstische: Geh. Staatsrath Kuhstrat II, Geh. Oberregierungsath Dugend, Geh. Oberfinanzrath Deltermann, Geh. Oberregierungsath Ahlhorn, Oberbaurath Böhlk, Ministerialrath v. Finckh, die Regierungsräthe Gramberg und Scheer, die Amtsassessoren Münzebrock und Stein.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort der

Präsident:

Meine geehrten Herren!

Ehe wir in unsere Geschäfte eintreten, habe ich wiederum eine traurige Pflicht zu erfüllen, nämlich des herben Verlustes zu gedenken, der diesmal das ganze Reich betroffen hat.

S. M. S. „Gneisenau“ ist auf der Rhede von Malaga von einem Sturme erfaßt worden und an den Molen zererschmettert. Viele brave Seeleute, die Blüthe unsres Vaterlandes, die Hoffnung unsrer Marine, neben der Besatzung des Schiffes auch Seefadetten und Schiffsjungen, haben dabei ein Seemannsgrab gefunden. Unserer Aller Theilnahme folgt ihnen nach! Ich bitte Sie, zur Ehre dieser Braven, die in treuer Pflichterfüllung für ihr Vaterland in den Tod gegangen sind, Sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schriftführer Hollmann verliest die Eingänge und die vorgeschlagene Ueberweisung derselben.

Der Landtag genehmigt die Ueberweisung in der angegebenen Weise.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird auf die Verlesung der Ausschußberichte überall verzichtet.

I. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wilken:** In der Ansprache, die Se. Exc. der Minister Willich zu Anfang der Session an den Landtag gerichtet habe, sei u. A. die Absicht einer thunlichen Verminderung des Beamtenpersonals ausgesprochen worden. Die zur Verhandlung stehende Vorlage sei der erste Schritt in dieser Richtung. Es handle sich um die Aufhebung der Stelle des Oberstaatsanwaltes beim Oberlandesgericht in Oldenburg. In der Begründung der Regierung sei ausgeführt, daß das Amt für sich allein keine hinreichende Beschäftigung für einen Beamten biete. Aus diesem Grunde sei der Oberstaatsanwalt in den letzten Jahren in verschiedener Weise anderweitig beschäftigt worden, vor allem bei Ausarbeitung von Gesetzentwürfen. In dieser

Richtung würde jedoch voraussichtlich in den nächsten Jahren eine besondere Arbeitskraft nicht benöthigt werden. Mit diesen Ausführungen habe sich der Finanzausschuß um so eher einverstanden erklären können, als dies Amt mit 6000—7000 *M.* dotirt sei, also eine erhebliche Ausgabe bedeute. Anstoß habe der Ausschuß allerdings genommen an der in dem Entwurfe vorgesehenen Funktionszulage. Principiell stehe der Ausschuß nach wie vor auf dem Standpunkte, daß jeder Beamte seine ganze Kraft einzusetzen und danach keinen Anspruch auf besondere Vergütung habe. Andererseits glaube er, die Uebernahme eines so wichtigen Amtes ohne jede Vergütung einem Beamten nicht zumuthen zu können. Er bitte daher um Annahme des einstimmig beschlossenen Ausschußantrages, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen. Das finanzielle Ergebniß einer Annahme wäre, da seines Wissens der jetzige Oberstaatsanwalt ein Gehalt von 6800 Mark bezöge, wovon die Funktionszulage mit 900 Mark in Abzug käme, eine jährliche Ersparniß von 5900 Mark.

Reg.-Komm. Geh. Oberregierungsath **Dugend:** Er bitte, diesen Gegenstand bis hinter Nummer 11 der Tagesordnung zurückzustellen, da der Minister, der zur Zeit verhindert sei, wünsche, falls eine Debatte sich entspanne, selbst darauf einzugehen.

Der Präsident beantragt Zurückstellung.

Abg. **Wilken** (zur Geschäftsordnung): Da der Landtag in die Verhandlung bereits eingetreten sei, bitte er, die Tagesordnung unverändert beizubehalten.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung sei einem Antrage eines Regierungskommissars auf Vertagung stets zu genügen. Der Landtag könne demnach nicht umhin, dem Antrage nachzukommen.

Nummer 1 der Tagesordnung wird darauf hinter Nummer 11 zurückgestellt.

II. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen der Vergrößerung und des Umbaus der Forstarbeiterwohnung zu Aldernhausen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu §. 154 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Aldernhausen bewilligten Summe von 2700 *M.* auf 3200 *M.* einverstanden erklären und diese Summe für das Jahr 1901 zur Verfügung stellen unter der Bedingung, daß die nachbewilligten 500 *M.* durch eine erhöhte Pachtsumme verzinst werden.

Berichterstatter Abg. **Quatmann:** Aus dem schriftlichen Berichte sei ersichtlich, daß der Ausschuß noch immer auf seinem früheren Standpunkte stehe, wonach der Bau für eine erheblich geringere Summe auszuführen sei. Da aber die Baudirektion dies für unmöglich erkläre, habe der Ausschuß die Vorlage annehmen zu müssen geglaubt, unter der Bedingung, daß die vermehrten Baukosten durch die Erhöhung der ganz unzulänglichen Miethen verzinst würden. Persönlich wolle er zu dieser Vorlage bemerken, daß die

Klage, die Regierung baue zu theuer, immer noch zuträfe. Der Grund läge darin, daß sie bei der Ausschreibung dem Unternehmer zu harte Bedingungen stelle. So habe, als in seinem Wahlkreis der Bau eines Schulgebäudes verdingt sei, ein Unternehmer sich an der Ausverdingung deshalb nicht betheilig, weil nur scharfkantige Hölzer verlangt worden seien. Nach seiner Ansicht hätten es gewöhnlich gebräuchliche Hölzer auch gethan und die Haltbarkeit des Gebäudes hätte darunter nicht gelitten. Dies sei nur einer der Gründe der Vertheuerung. Er halte eine Aenderung in dieser Beziehung für wohl angebracht.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Gewährung einer Unterstützung an den Deutschen Schulschiff-Verein.

Der Ausschuß beantragt, den Antrag der Staatsregierung:

Der Landtag wolle vorläufig für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2500 *M.* zum Zwecke der Unterstützung des Deutschen Schulschiff-Vereins aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellen, anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Gramberg**: Eine nähere Begründung der Vorlage würde zu weit führen; er wolle daher nur erwähnen, daß ihm privatim mitgetheilt sei, Preußen habe für den gleichen Zweck 30 000 *M.* bewilligt.

Abg. **Hug**: Er sei mit der Idee der Heranbildung von tüchtigen Seeleuten auf diesem Wege vollkommen einverstanden. Nur bezüglich der Beitragsleistung erhoffe er eine andere Gestaltung, indem der Beitrag der Rheder verhältnißmäßig zu gering bemessen sei. 40 000 *M.* sei für die deutsche Rhederei eine Bagatelle. Er meine, daß nach 2 Jahren, wenn die Regierung wieder um einen Zuschuß ersucht werde, verlangt werden müsse, daß die Rheder größere Opfer bringen sollten als bisher, weil sie auch den größten Nutzen von diesem Unternehmen hätten, indem ihnen dadurch der bei dem Verschwinden der Segelschiffe vor der Technik des Dampferbaues eintretende Mangel an geübten Matrosen ausgeglichen werde. Die Rheder hätten überhaupt die Inangriffnahme dieser Frage nicht einem Vereine überlassen dürfen, sondern hätten selbstständig vorgehen müssen. Dieser Ansicht sei nach seinem Gefühl der Finanzausschuß gewesen, die Bewilligung dieser Position sei nur deshalb beantragt worden, weil Oldenburg durch das Vorgehen anderer Bundesstaaten moralisch verpflichtet worden sei und weil in der letzten Finanzperiode gemeinnützige Zwecke nur sehr schwache Unterstützung gefunden hätten. Man könne zwar auf dem Standpunkte stehen, daß Schifffahrt treiben notwendig sei, aber dies Sprüchwort dürfe nicht so weit ausgelegt werden, daß andere Kulturaufgaben darunter litten, daß z. B. den Fortbildungsschulen der geforderte Zuschuß nicht gegeben werde.

Reg.-Komm. Regierungsrath **Scheer**: Er wolle dem Abg. Hug nur entgegen, daß für die Fortbildungsschulen alle von den Gemeinden beantragten Zuschüsse unverkürzt in den Voranschlag eingestellt worden seien. Eine unzulängliche Unterstützung der erwähnten Schulen sei daher Schuld der einzelnen Gemeinden, die nicht genügende Mittel

beantragt hätten. Den Gemeinden, die Abg. Hug im Auge habe, sei gesagt worden, daß, wenn Mittel der Staatsregierung zur Verfügung ständen, sie ihnen würden überwiesen werden. Dies sei auch der einzig mögliche Weg.

Was den Beitrag der Rheder zum Schulschiff-Verein betreffe, so weise er darauf hin, daß es sich um einen Privatverein handele und daß ein Beitrag von 40 000 *M.* recht viel sei, wenn davon ausgegangen werde, daß derselbe nur 1 bezw. 2 *M.* für die Tonne betrage, und daß die kleineren Rhedereien weniger Interesse an dieser Frage hätten.

Auch die übrigen Einnahmen des Vereins stammten wesentlich aus den Kreisen der Rheder (nicht der Rhedereien).

Abg. **Gramberg**: Er könne nach den Ausführungen des Regierungskommissars fast auf das Wort verzichten. Auch ihm seien Fälle nicht bekannt, daß der geforderte Zuschuß für Fortbildungsschulen von der Regierung in irgend einer Weise beknappt sei, ebenso seien die Summen, die dafür angefordert seien, im Finanzausschuß regelmäßig bewilligt. — Im Ausschuß sei allerdings zur Sprache gekommen, daß die Rhedereien in erster Linie hätten Beiträge leisten müssen; man habe einem Versuche gegenüber gestanden, den zu unterstützen man nicht umhin gekonnt habe. Uebrigens machten ja auch die Rhedereien große Ausgaben für den in Frage stehenden Zweck; er erinnere nur an das Schulschiff des Norddeutschen Lloyd. Da aber bei diesem die Aufnahme von der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst abhängig gemacht sei, so sei damit der Zweck, den die Vorlage im Auge habe, nicht erfüllt. Er bitte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Hug**: Er habe dem Finanzausschuß keinen Vorwurf machen wollen, er habe nur sagen wollen: wenn für andre Zwecke Nachtragetats eingebracht seien, warum nicht auch für die nothwendige Unterstützung der Fortbildungsschulen? Die kleineren Rhedereien sollten allerdings nicht belastet werden, aber die größeren hätten das ganze Unternehmen aus sich selbst schaffen sollen.

Darauf wird der Ausschußantrag angenommen.

Der **Präsident** theilte sodann mit, daß ein Urlaubsgesuch des Abg. Hug, der als Zeuge auf dem Landgerichte vernommen werden müsse, eingelassen und der Urlaub wohl nicht zu verweigern sei. Abg. Hug habe nun gebeten, die Petition der Bauhandwerker (Punkt 10 der Tagesordnung) nach Punkt 3 derselben zu verhandeln, da er dazu zu sprechen wünschte. Er bitte, einer derartigen Aenderung der Tagesordnung zuzustimmen.

Der Landtag ist mit dem Vorschlage einverstanden.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der baugewerblichen Arbeiter des Großherzogthums Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der baugewerblichen Staatsregierung als Material zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten überweisen.

Berichterstatter Abg. **Miß**: Bei Prüfung der Petition sei der Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß die Baupolizei, wie bisher, den Gemeinden zu überlassen sei. Die



Staatsregierung habe sich nun insoweit entgegenkommend gezeigt, als sie ein Normalstatut aufstelle, auf dessen Grundlagen jede Gemeinde die Baupolizei innerhalb ihres Bezirkes statutarisch regeln könne. Außerdem seien bei Ausarbeitung solcher Statuten natürlich auch die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, betr. Unfallverhütung, zu berücksichtigen. Eine solche statutarische Regelung dürfte allen Wünschen gerecht werden. Er bitte, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Abg. Hug: Er sei sich vollkommen klar, daß im großen Ganzen die Baupolizei Sache der einzelnen Gemeinden sei. Er habe sich daher vor einiger Zeit im Fürstenthum Lübeck gewundert, daß dort an einigen Orten (z. B. Stockelsdorf) der Gendarm die Baupolizei ausübe. Glücklicherweise habe dieser ein gewisses Verständniß dafür gehabt. Im Allgemeinen würde er es jedoch lieber sehen, wenn die Gemeinden diesen Verwaltungszweig in die Hand nähmen, als an sich schon überlastete Beamte.

Trotzdem hege er Bedenken, der Bauaufsichtsbehörde auch die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen zu überlassen. Denn wenn er auch die technische Aufsicht den Gemeinden zugestehen wolle, habe er, nach Rücksprache mit den Petenten, doch nicht die Ueberzeugung, daß hinsichtlich des Arbeiterschutzes das Nöthige geschehe. In Bant z. B., wo seit einigen Monaten eine Revision der Baupolizeiordnung vorgenommen werde, sei er vergeblich bestrebt gewesen, den Vorschriften der Unfallberufsgenossenschaften, die, wenn sie ausgeführt würden, seiner Ansicht nach genügende Sicherheit böten, Aufnahme in die baupolizeilichen Vorschriften zu verschaffen (hinsichtlich der Baubude, der Aborte u. s. w.). Wenn ihm nun entgegnet sei, diese Vorschriften beständen ohnedem, so gebe er das zu; aber sie würden nicht ausgeführt. Ohne deren Aufnahme in die Baupolizeiordnungen hätten die Arbeiter keine Gewähr ihrer Befolgung, weil wegen der wirthschaftlichen Abhängigkeit und dadurch bedingten Aktionsunfreiheit der Kontrolleure die Kontrolle nicht genüge. Auch auf dem Lande könne nach Ansicht der Petenten eine scharfe Aufsicht bezüglich der Gerüste und Abdeckungen nicht schaden, da diese auf dem Lande die gleichen Gefahren bergen, wie in der Stadt.

Am zweckmäßigsten sei i. E. eine Angliederung der Bauaufsicht an die Gewerbeaufsicht. Zu diesem Behufe könne man das Land ja in Distrikte einteilen, die Kontrolleure den Gewerbeinspektoren unterstellen, hierbei auch den Arbeitern das Recht zu Vorschlägen gewähren. Dies im Einzelnen auszuführen, erübrige sich hier. Er wolle nur der Staatsregierung noch nahe legen, bei Ausarbeitung des Normalstatuts die Wünsche und Ansichten der Bauarbeiter zu hören, die bei ihrer festen Organisation leicht geeignete Vertreter zu diesem Behufe stellen könnten. Seien die beteiligten Kreise bei Errichtung der Landwirthschafts-, Handels- und Handwerkerkammern gehört, weshalb nicht auch hier?

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Mit dem Vorredner stimmten er und der ganze Verwaltungsausschuß, wie ja aus dessen Antrage hervorgehe, im Ganzen überein. Im Einzelnen habe jedoch Abg. Hug gerügt, daß die an sich ausreichenden Arbeiterschutzvorschriften wegen mangelnder Kontrolle nicht zur Ausführung kämen und daß daher in

der Hauptsache die Arbeiter mit dieser Kontrolle betraut werden müßten. Auf diese Ausführung möchte er erwidern, daß man sich versehen müsse, darin zu weit zu gehen. Es könne sonst leicht dahin führen, daß sozialdemokratische Agitatoren hierbei eine schädlich wirkende Macht verschafften.

Wenn Abg. Hug den Wunsch ausgesprochen habe, die Bauaufsicht möchte den Gewerbeinspektionen unterstellt werden, so weise er darauf hin, daß dies bereits der Fall sei, indem die Vorschriften über den Arbeiterschutz der Kontrolle der Gewerbeinspektionen unterständen. Möglicherweise sei ja diese Kontrolle noch nicht gut genug, wie ihm auch einzelne derartige Fälle bekannt seien, aber der Hauptwiderstand gegen die Ausführung dieser Vorschriften sei der passive Widerstand der Arbeiter selbst, die solche nicht gern anwendeten, weil sie ihnen in der Arbeit etwas hinderlich seien. Diesen Widerstand zu überwinden, sei Sache der Gewerbeinspektionen, deren Aufsicht feinehalten durch die Mitkontrolle der Arbeiter verstärkt werden möge. Man müsse sich jedoch hüten, diese Vorschriften zum Gegenstande sozialdemokratischer Agitation zu machen. Die Arbeiter würden ja schon jetzt in weitestem Maße gehört, ihnen sei ein außerordentlicher Einfluß eingeräumt, wie der Umstand bestätige, daß nach dem Ausschußantrage das Material der vorliegenden Petition der Regierung zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten überwiesen werden solle.

Abg. Hug: Abg. v. Hammerstein habe das rothe Gespenst der Sozialdemokratie aufmarschieren lassen. Beim Lesen der Nachrichten über die Zustände im Fürstenthum Birkenfeld, zumal des Erlasses bezüglich des Schöffens in Hambach, habe er gedacht: wenn Herr v. Hammerstein nicht Freiherr wäre, würde er als Umstürzler behandelt werden.

Ob eine Petition, wie die vorliegende, von sozialdemokratischer Seite ausgehe oder von anderer, sei gleich; bezwecke sie nur etwas Gemeinnütziges oder Nothwendiges, so müsse man sie berücksichtigen. Seine Partei habe dabei nur im Auge, die Arbeiter besser zu stellen und widerstandsfähiger zu machen. Handle es sich darum, Arbeiter als Kontrolleure anzustellen, so würde man ohne Zweifel lieber einen intelligenten Sozialdemokraten als einen unfähigen Anderen dazu wählen. Gegenstände, wie der zur Verhandlung stehende, könnten zur Propaganda nicht benutzt werden. Er sei jahrelang Schiedsrichter gewesen, also in einer Stellung, wo die Rechtsprechung leicht hätte Schiffbruch leiden können. Der Abg. Burlage könne, da er seinerzeit in Feyer gewesen sei, am besten für diese seine Thätigkeit Zeugniß ablegen. Er aber sei stolz darauf, daß ihm niemals Parteinahme vorgeworfen sei, obwohl solche hierbei am ersten hätte zum Durchbruch kommen können. Jedoch bei Ausübung der Gesetze müsse größte Unparteilichkeit herrschen, dann erwache das Pflichtgefühl, das weit erhaben sei über die Parteilichkeit. Deshalb sei es überflüssig gewesen, das rothe Gespenst heraufzubeschwören.

Es gäbe allerdings Arbeiter, die ohne Verständniß für das Segensreiche der Unfallvorschriften seien, diese müßten eben zum Guten gezwungen werden. Höre erst der Schlenhdrian der letzten 20 Jahre in Folge strenger Aufsicht durch fähige Menschen auf, würden die sichtbaren Wirkungen auch Verständniß bei allen erwecken. — Die Gewerbeinspektionen



feien übrigens mit der Aufsicht nur betraut, soweit Fabriken in Frage kämen, nicht aber bei anderen Bauten, worauf er gerade die Aufsicht ausgedehnt wissen wolle. Man sei dem Verlangen, den Arbeitern einen Einfluß in dieser Frage einzuräumen, zwar insoweit entgegengekommen, daß das Material der Petition in Betracht gezogen werden sollte, er verlange aber auch, daß das fertige Normalstatut einer Prüfung durch Arbeiter unterzogen werde.

Abg. Quatmann: Seines Erachtens hätten die Unternehmer, wo seit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ihre Gastpflicht eine so schwerwiegende geworden sei, selbst das größte Interesse daran, alle Vorsichtsmaßregeln auf das Schärfste durchzuführen, sodaß bald jede Klage verstummen werde. Deshalb solle man sich hüten, gerade für ländliche Verhältnisse kostspielige und schwer durchführbare Anordnungen zu verlangen.

Abg. Dohm: Wenn Abg. Hug die Baupolizei im Fürstenthum Lübeck bemängelt habe, die durch einen Gendarmen gehandhabt werde, so bemerke er nur, daß dort, wie anderswo, die Baupläne bei den Inspektionen zur Prüfung eingereicht und mit etwaigen Bemerkungen zurückgegeben würden. Damit sei der Bau genehmigt. Die Thätigkeit des Gendarmen beschränke sich höchstens auf Außerlichkeiten, z. B. ob die vorgeschriebene Entfernung von der Straße innegehalten werde. Mit anderer Aufsicht sei der Gendarm sicher nicht beauftragt gewesen.

Abg. Frhr. v. Hammerstein: Mit dem Abg. Hug einige er sich doch nie, daher könne er sich weitere Ausführungen sparen. Er wolle nur bemerken, daß Arbeiter als Beaufsichtiger in der Mehrzahl der Fälle terroristisch werden oder sozialdemokratisch agitieren würden. Dies würde allerdings speziell der Abg. Hug nicht thun, wohl aber andere Agitatoren unter den Sozialdemokraten. Was im Uebrigen sein Freiherrentitel mit den Erlassen des Regierungspräsidenten in Birkenfeld zu thun habe, sei ihm nicht klar. Abg. Hug meine, er sehe die Sozialdemokratie für ein rothes Gespenst an; für roth halte er sie allerdings, aber für kein Gespenst.

Abg. Hug: Wenn sein Vorredner seine früheren Ausführungen über den Freiherrn nicht verstanden habe, wolle er sie deutlicher dahin präzisieren: Die gegen die Maßnahmen des Birkenfelder Regierungspräsidenten gerichtete Thätigkeit des Freiherrn v. Hammerstein würde von jenem Herrn genau so betrachtet, als wenn sie von einem Sozialdemokraten ausginge, da er jeden Widerstand als Sozialdemokratie ansehe. Wenn Abg. v. Hammerstein sich vor dem rothen Gespenst nicht fürchte, so sei das gut, weil man dann besser kämpfen könne. — Uebrigens könne von Terrorismus keine Rede sein, da es auch nie zu Tage getreten sei, daß jemals einer von den Tausenden der Gewerbegerichtsbeisitzer Parteipolitik getrieben habe. Wenn in diesem Falle die Regierung auf die Mitwirkung von Arbeitern eingegangen sei, so habe sie sicher angenommen, daß auch Sozialdemokraten vertreten sein würden, habe also einen Terrorismus, den sie nicht geduldet haben würde, von diesen nicht erwartet, und würde auch Mittel finden, einem solchen gegebenen Falls entgegenzutreten.

Abg. Ahlhorn-Osternburg. Die Frage nach dem Bedürfniß einer Regelung der baupolizeilichen Verhältnisse

sei unbedingt zu bejahen. Den Standpunkt der Regierung, daß die Regelung der Gemeindestatuten zu überlassen sei, halte er für richtig, jedoch würden s. E. zweckmäßiger mehrere Normalstatuten ausgearbeitet, weil die Verhältnisse in Stadt und Land zu verschiedener Art seien, als daß sie gemeinsamen Gesichtspunkten untergeordnet werden könnten. — Bei dem vorliegenden Bedürfniß möge die Staatsregierung möglichst rasch vorgehen; in Osternburg herrschten bezüglich der Wohnungen schreckliche Zustände, und Fälle seien dort vorgekommen, die zu erzählen er sich sträuben müsse. Leider könne er der Regierung einen Vorwurf nicht ersparen: schon vor 9 Jahren habe man in Osternburg Baupolizeistatuten aufstellen wollen, um deren endliches Zustandekommen er sich redlich mit Geld und Zeit bemüht habe und die dann den Behörden zur Genehmigung eingereicht seien. Sie seien hin- und hergegangen, wie ein Schiff von Hafen zu Hafen, bis alle Ausstellungen durch das Entgegenkommen Osternburgs beseitigt worden seien. Osternburg hätte seine Baupolizeiordnung noch nicht, denn als alle Hindernisse beseitigt zu sein schienen, habe es plötzlich geheißen, daß ein Normalstatut in Arbeit sei. Auch dieses sei noch nicht herausgegeben. Und doch sei schleunige Abstellung der Mißstände für Osternburg von größter Bedeutung im Interesse der Gesundheit und der Wohlfahrt seiner Einwohner, da jetzt die Bauunternehmer nur danach trachteten, möglichst große Miethen herauszuschlagen.

Reg.-Kom. Regierungsrath Gramberg: Wenn Abg. Ahlhorn selbst mitgearbeitet habe, müsse er sich über dessen Klagen wundern. Wie ihm denn doch bekannt geworden sein müsse, hätten seinerzeit die Schwierigkeiten in der Erledigung der Osternburger Baupolizei-Ordnungs-Angelegenheit in der Zuständigkeitsfrage gelegen, auf die man vielleicht reichlich spät aufmerksam geworden sei und die die früheren Arbeiten überflüssig gemacht habe; ursprünglich habe man nämlich ein Statut für die Gemeinde Osternburg in Aussicht genommen, sei davon aber, weil die darin enthaltenen scharfen Bestimmungen für den ländlichen Theil der Gemeinde nicht gepaßt hätten, abgekommen und habe statt dessen Statuten nur für den Ort Osternburg aufgestellt. Hierzu sei aber die Ortsvertretung anfangs nicht zuständig gewesen, sondern habe erst durch ein nun noch einzuschickendes geändertes Organisations-Statut zuständig gemacht werden müssen. Jetzt sei auf Grund des mitgetheilten Normalstatuts eine Baupolizeiordnung beschlossen, deren Genehmigung unmittelbar bevorstehe.

Abg. Burlage: Nicht deshalb wolle er reden, weil der Abg. Hug sein Zeugniß angerufen habe, — denn er bedürfe dieses Zeugnisses nicht; im Landtage kenne man den Abg. Hug als einen Mann, der nicht parteilich sei, — sondern deshalb, weil derselbe den Terrorismus von sozialdemokratischer Seite geleugnet habe, dem entgegenzutreten er den sozialdemokratischen Führern nur dringend anrathen könne. Beispielsweise würden die katholischen Arbeiter auf der kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven nicht selten chifant, ihm sei ein ganz bestimmter Fall bekannt geworden. Ferner erinnere er an das Vorgehen der sozialdemokratischen Bauarbeiter gegen die nicht sozialdemokratischen Mitarbeiter. Es werde die bekannte Frage gestellt, ob man „reine



Wäsche" habe, d. h. zur sozialdemokratischen Partei gehöre, „organisiert" sei, und bei verneinender Antwort werde der Gefragte solange gezerzt, bis man ihn herausgefickt und fortgetrieben habe. Eventuell würde mit Arbeitsniederlegung gedroht. Das sei doch Terrorismus. Die betreffenden Fälle in Berlin würden dem Abg. Hug durch die Zeitungen zur Kunde gekommen sein.

Abg. **Abthorn-Osternburg**: Allerdings seien in dem Osternburger Falle Kompetenzdifferenzen vorgekommen. Man habe aber von Anfang an nur eine Baupolizeiordnung für den Ort und nicht für die Gemeinde Osternburg im Auge gehabt. Der diesbezügliche Entwurf habe den Instanzenzug durchwandert und sei endlich mit vielen Abänderungen an die Gemeindeversammlung zurückgelangt, die in einer schlecht besuchten Versammlung den Aenderungen ihre Zustimmung verweigert habe. Darauf habe die engere Ortsvertretung die Regelung in die Hand genommen. Nun sei er zwar im Gemeinderath, nicht aber im Ortsauschuß, vor den die Sache verwiesen und durch den sie dann so lange verzögert worden sei; er für seine Person hätte nicht so lange gewartet.

Abg. **Hug**: Den Ausführungen des Abg. Burlage wolle er nur erwidern, daß, wenn der von ihm erwähnte Fall richtig sei, er diesen nur verurtheilen könne, nur sei ihm nicht erklärlich, in welche Vereinigung der betreffende Arbeiter gezwungen worden sei. Den Berliner Fall habe Burlage nur in seiner Presse gelesen, nicht aber im Vorwärts, der ihn ganz anders schildere. Er wolle nur noch darauf hinweisen, daß früher der Terrorismus noch viel schlimmere Blüten getrieben habe, z. B. in den Zünften und Gilden. Man müsse nicht nur die moralische Seite dieser Erscheinung, sondern auch ihre historische Entwicklung ins Auge fassen.

Darauf wurde der Ausschußantrag angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Ueberrechnung der in 1897/99 nicht verwendeten Baukosten für das Mariengymnasium in Jeber.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Uebertragung der in 1897/99 nicht verwendeten Baukosten auf die Finanzperiode 1900/02, und zwar zu §. 221 des Voranschlags, mit rund 27 785 *M.* einverstanden erklären.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Er habe über eine sehr nüchterne Angelegenheit Bericht zu erstatten, bei der Parteipolitik nicht wohl getrieben werden könne. Es handle sich um nicht zur Verwendung gelangte Baukosten für das Jeberische Gymnasium, die für die Finanzperiode 1897/99 bewilligt worden seien. Der Ausschuß gehe, die Uebereinstimmung des Regierungsvertreters voraussetzend, von der Ansicht aus, daß es sich nicht um wirkliche Ersparnisse gegenüber dem Kostenschätzungsplan des ursprünglichen Bauplans handle, sodas etwa mit der zu überrechnenden Summe Erweiterungen des Baues bestritten werden sollten, daß vielmehr die Vorlage materiell ohne Bedeutung sei, indem nur eine Ueberrechnung bewilligter, aber noch nicht verwendeter Baukosten in Frage stände.

Aus diesem Gesichtspunkte bitte er, da Bedenken nicht entgegenständen, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Regierungskommissar Ministerialrath **v. Finckh**: Die Voraussetzung des Abg. Jürgens, daß es sich nicht um Ersparnisse handle, treffe zu. Die Vorlage sei dadurch entstanden, daß die Staatsregierung Bedenken getragen habe, die Ansicht der Baudirektion gutzuheißen, wonach nicht zur Verwendung gelangte Summen ohne weiteres in die neue Finanzperiode übergangen. Bei Aufstellung des Stats habe die Regierung vielmehr geglaubt, daß die bewilligten Gelder bereits verbraucht seien, eine Ansicht, die sich als irrtümlich erwiesen habe.

Der Ausschußantrag wurde hierauf angenommen.

V. Bericht des Eisenbahnausschusses über Anlage 4, betreffend die Herstellung der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Esfleth.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Umbau der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Esfleth, sowie die Inangriffnahme der Arbeit nachträglich genehmigen und sich damit einverstanden erklären, daß die auf 135 000 *M.* veranschlagten Kosten zu 30 000 *M.* auf die Betriebskasse und zu 100 000 *M.* auf den Baufonds übernommen werden.

Der **Präsident** verliest den Ausschußantrag mit einer durch einen Schreibfehler nöthig gewordenen Berichtigung.

Berichterstatter Abg. **Thorade**: Außer der bereits von dem Präsidenten vorgenommenen Berichtigung bezüglich der durch einen Schreibfehler veränderten Zahl im Antrage des Ausschusses sei noch eine Berichtigung hinsichtlich eines Passus auf Seite 2 des Berichtes erforderlich, wo die Worte „auch die in der Betriebskasse verfügbaren Mittel" leicht zu der Auffassung führen könnten, als ob der Ausschuß die Bestreitung sämtlicher Kosten des Umbaus der Huntebrücke aus der Betriebskasse in Betracht gezogen habe. Dies sei nicht der Fall, durch Streichung der Worte „in der Betriebskasse" würde der betreffende Passus den richtigen Sinn erhalten.

Alsdann habe er noch mitzutheilen, daß dem Ausschusse — leider zu spät, um im Berichte noch Aufnahme zu finden — die Mittheilung zugegangen sei, daß die Höhe des Schadens, welcher im vorigen Sommer an der Huntebrücke entstanden sei, nicht, wie in der Vorlage und im Bericht angegeben werde, 16 424 *M.* 60 *S.* betrage, sondern auf Grund nachträglicher Ermittlung sich auf 20 304 *M.* 99 *S.* belaufe; diese Summe stelle den Werth der beschädigten Brückentheile vor der Beschädigung abzüglich ihres Altmaterialwerthes dar. Die im Berichte genannte Summe von 35 000 *M.* diene wesentlich für die Auseinandersetzung zwischen Betriebskasse und Baufonds und sei in dieselbe eine Bewertung des zur Verwendung stehenden Altmaterials der Bremer Brücke nicht einbezogen.

So wenig der Ausschuß die Absicht haben könne, die sämtlichen Kosten des Neubaus der Huntebrücke der Betriebskasse aufzuerlegen, so habe derselbe doch darin auch nicht der Regierungsvorlage beistimmen können, daß allein der Baufonds mit den bezüglichen Ausgaben belastet werde.



Es würde dies dem Standpunkte, welchen der Ausschuss bisher in dieser Richtung eingenommen habe, nicht entsprechen. Der mehrfach hervorgetretenen Meinung gegenüber, daß es sich schließlich gleich bleibe, ob derartige Posten der Betriebskasse oder dem Baufonds entnommen würden, möchte er betonen, daß die Trennung der Ausgaben auf beide Kassen lediglich den Zweck habe, ein klares Bild über die Erträgnisse der Eisenbahn zu gewinnen, da die der Betriebskasse überwiesenen Ausgaben an die Stelle der in kaufmännisch geleiteten Betrieben stattfindenden, jährlichen Abschreibungen träten, durch welche der Entwerthung der Betriebsanlagen und -Einrichtungen Rechnung getragen werde.

Weitere Bemerkungen habe er nicht zu machen. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Reg.-Komm. Oberbaurath **Böhlk**: Er glaube, den Vorredner richtig dahin verstanden zu haben, daß die 20304 M. den Kapitalwerth der Brücke unmittelbar vor der zugefügten Beschädigung nach Abzug des Altmaterialwerthes darstellen solle. Dieses sei richtig.

Abg. **Burlage**: Er habe in einer Zeitung eines Tages zu seinem Ersttaunen gelesen, daß an den Sitzungen des ständigen Landtagsausschusses, wo die Vorlage behandelt sei, der Eisenbahnausschuß, einer amtlichen Anforderung folgend, theilgenommen habe. Er könne ein solches Verfahren mit der Verfassung nicht in Uebereinstimmung bringen.

Der **Präsident** übergibt das Präsidium an den Vicepräsidenten Abg. **Jürgens** und erhält von diesem das Wort:

Ihm stehe, als Vorsitzenden des ständigen Landtagsausschusses, wohl die Aufklärung dieser Angelegenheit zu.

Als an den genannten Ausschuß die Vorlage der Regierung herangetreten sei, sei es ihm nahegelegt worden, ob er nicht auch andre Abgeordnete zur Theilnahme an den Berathungen auffordern wolle. Es habe sich, wie der Landtag ja wisse, um ganz bedeutende Summen gehandelt; auch habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn der Ausschuß gutachtlich seine Zustimmung gegeben haben würde, die Regierung den Bau in Angriff genommen hätte. Er habe aus diesen Gründen sonstige über den fraglichen Gegenstand besonders unterrichtete Abgeordnete, z. B. frühere Mitglieder des Eisenbahnausschusses gebeten, bei der betr. Berathung zugegen zu sein. In den stattgehabten Besprechungen hätten diese sämmtlich ihre Meinung dahin abgegeben, daß die Vorlage der Regierung zweckmäßig und eilig sei. Daraufhin habe der ständige Ausschuß allein die Vorlage gutgeheißen und demgemäß beschlossen, die andren Herren seien also gewissermaßen nur als Sachverständige zugezogen worden.

Der **Präsident** übernimmt wieder den Vorsitz.

Abg. **Burlage**: Er lege der ganzen Sache keine große Bedeutung bei, aber er halte das Verfahren nicht für korrekt. Auch die beratende Stimme sei von erheblichem Einfluß. Wenn allein der ständige Ausschuß für die Beschlußfassung zuständig sei, so wäre er auch maass genug, diese allein auf sich zu nehmen und es sei nach seinem Dafürhalten nicht nöthig, auch noch Anderer Stimmen zu

hören. Er wolle nochmals wiederholen: an dem einzelnen Vorkommniß läge ihm nichts, er wolle nur das Prinzip gewahrt wissen.

Abg. **Jürgens**: Er freue sich, daß diese Angelegenheit zur Sprache gebracht sei. Seinerzeit habe er, als Mitglied des ständigen Ausschusses, als die Zuziehung anderer Abgeordneter vorgeschlagen worden sei, sich schriftlich dagegen ausgesprochen, wegen des zu befürchtenden Präjudizes; an eine Verfassungsverletzung habe er nicht gedacht. Es sei eine präfäre Aufgabe des ständigen Ausschusses, bei dringlichen Vorlagen, zumal, wenn sie, wegen großer materieller Bedeutung, wie im vorliegenden Falle, die vorsichtigste Prüfung erheischen, Stellung nehmen zu müssen und damit gegebenen Falls den Landtag zu binden. Diese Erwägung hätte den Vorsitzenden zu den erwähnten Maßregeln bestimmt. Er bitte nur, aus diesem Vorgehen die Gewissenhaftigkeit und die Vorsicht zu entnehmen, mit der der Ausschuß an die Sache herangegangen sei. Zu verkennen sei allerdings nicht, daß der Ausschuß, wenn er über seine Stellungnahme im Zweifel gewesen wäre, die Vorlage hätte ablehnen müssen, aber damit sei dem Interesse des Landes nicht gedient. Er freue sich deshalb, daß auf der einen Seite ein Präjudiz nicht geschaffen sei, auf der andern ein Verfassungsbruch nicht vorliege.

Abg. **Ahlhorn**-Osternburg: Er könne sich wohl denken, daß der Präsident das Bedürfnis gehabt habe, die Ansicht auch anderer Landtagsmitglieder zu hören. Er müsse aber dem Abg. **Burlage** Recht geben, daß das eingeschlagene Verfahren inkorrekt sei. Als er in der Zeitung gelesen habe, der ständige Ausschuß berathe zusammen mit dem Eisenbahnausschuß, habe er bei sich gedacht: mit dieser Nachricht sei die Zeitung gründlich herein gefallen. Wenn Sachverständige in Frage kämen, warum träte man dann nicht eine Bestimmung, die den ständigen Ausschuß in die Lage setze, sich durch Zuziehung von solchen ein klares Bild zu machen? Ohne Weiteres jedoch einen ganzen Ausschuß zu den Berathungen zuzuziehen, scheine ihm bedenklich; man stelle sich z. B. vor, der ständige Ausschuß tage mit dem Verwaltungsausschusse, dann wären 16 Abgeordnete versammelt, die ungefähr die Majorität des Landtags repräsentirten.

Abg. **Jürgens**: Abg. **Ahlhorn** scheine den Präsidenten bezüglich des Verfahrens, das man eingeschlagen habe, nicht verstanden zu haben. Die zugezogenen Mitglieder des Landtags hätten an der Abstimmung nicht theilgenommen, der ständige Ausschuß habe sie nur gehört und erst nach ihrem Weggang mit dem Regierungskommissar verhandelt und dann seine Entscheidung getroffen. Dies Vorgehen verstoße nicht gegen die Geschäftsordnung und sei an sich korrekt; bedenklich sei nur eine Wiederholung. Bezüglich des Vorschlages des Abg. **Ahlhorn** bemerke er, daß die Stellung des ständigen Ausschusses noch unsicherer werden würde, wenn erst über die Zuziehung von Sachverständigen berathen und entschieden werden sollte. Am besten sei eine solche Zuziehung in Zukunft ganz zu vermeiden.

Abg. **Wente**: Er habe sich als Mitglied des ständigen Ausschusses sehr über die Theilnahme der Sachverständigen gefreut, da es sich um eine überaus wichtige Vor-



lage in ihren materiellen Konsequenzen gehandelt habe. Er für seine Person halte es übrigens für gleichgültig, ob man die betreffenden Abgeordneten nun nach Oldenburg kommen lasse oder sie unter der Hand nach ihrer Ansicht frage. Er halte im Gegentheil das Verfahren des Präsidenten für durchaus angebracht.

Abg. **Burlage**: Es liege ihm durchaus fern, persönliche Vorwürfe zu erheben, zumal die Staatsregierung dies Verfahren dem Ausschuß an die Hand gegeben habe. Aber dies zeuge von einer Angstmeierei, die er nicht liebe. Wenn sich der Ausschuß mit den zugezogenen Abgeordneten auch nur berathen habe, so halte er doch schon die Berathung für inkorrekt und hoffe, daß solche Fälle sich in Zukunft nicht wiederholten.

Abg. **Schulte**: Er habe sich derzeit unter den Zugezogenen befunden; diese hätten sich, um ihre Ansicht befragt, nur gutachtlich geäußert, an den Berathungen dann aber nicht weiter theilgenommen.

Sodann wird der Ausschußantrag angenommen.

VI. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Herstellung einer Fußwegunterführung an der Mühlenstraße in Delmenhorst.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß statt der für die Mühlenstraße zu Delmenhorst für das Jahr 1902 bewilligten Fußweg-Ueberführung zum Betrage von 10 000 *M.* eine Unterführung zum Kostenanschlage von 16 000 *M.* schon im Jahre 1901 zur Ausführung gelange, und daß die Kosten dafür bis zum Betrage von 16 000 *M.*, unter Absetzung des für die Ueberführung auf das Jahr 1902 eingestellten Betrages von 10 000 *M.*, auf die Position 93 des Voranschlages der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1901 übernommen werden.

Berichterstatter Abg. **Wessels**: Er verweise auf den Ausschußbericht, dem er nichts hinzuzufügen habe, und bitte um Annahme des Antrags.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VII. Bericht des Eisenbahnausschusses über Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen des Bahnhofes Brake.

Der Ausschuß beantragt:

1. Unveränderte Annahme der Anlage 14.
2. Die Staatsregierung zu ersuchen, eine Ueberdachung des Hauptbahnsteigs in Brake in Länge des ganzen Hauses herstellen zu lassen. Der Landtag wolle die dafür erforderliche Summe von 13 000 *M.*, soweit diese nicht außer den in Anlage 14 vorgesehenen 11 000 *M.* aus den Ersparnissen beim Umbau des Bahnhofes Brake gedeckt werden, zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp**: Er glaube nicht, daß es nöthig sei dem Ausschußberichte noch viel hinzuzufügen. Der Antrag des Ausschusses gehe weiter, als die Regierungsvorlage. Der Ausschuß habe sich nämlich an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit überzeugt, die

Bahnsteigüberdachung in der ganzen Länge des Bahnhofes herzustellen, und habe sich durch praktische Erwägungen gegen eine theilweise Ueberdachung erklären zu müssen geglaubt. Er bitte den Landtag, sich diesen Erwägungen anzuschließen und dem Ausschußantrage in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Wittve Grotelüsch in Oldenburg wegen Erhöhung ihres Wittwengeldes.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition der Wittve Grotelüsch zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Die Wittve des am 9. Juli 1895 in Nordenham verstorbenen Stationsassistenten Grotelüsch habe in ihrer an den Landtag gerichteten Petition die Bitte ausgesprochen, er möge dahin wirken, daß die von ihr jetzt bezogene Pension nach Maßgabe der in Preußen geltenden Bestimmungen erhöht werde. Der Ausschuß sei, wie auch die Staatsregierung, nicht in der Lage, diesen Antrag dem Landtage zur Berücksichtigung zu empfehlen, weil die Petentin bereits die ihr nach oldenburgischem Gesetze, das allein in Frage käme, zustehenden Bezüge, ja obendrein noch eine weitere Unterstützung seitens der Eisenbahndirektion erhalte. Die Wohlthaten des Gesetzes vom 21. März 1900 könnten ihr noch nicht zu Gute kommen, weil dasselbe einen Anspruch auf Wittwengeld nur für Hinterbliebene eines nach dem 31. December 1902 verstorbenen Angestellten begründe. Ferner habe sich erwiesen, daß die Petentin bislang bei dem Großh. Staatsministerium noch nicht vorstellig geworden sei, also den vorgeschriebenen Instanzenweg nicht innegehalten habe. Auch aus diesem Grunde möge sich der Landtag veranlaßt sehen, dem Ausschußantrage beizustimmen.

Abg. **Schröder**: Den letzten Grund vermöge er nicht als stichhaltig anzuerkennen. Es sei ein Irrthum des Eisenbahnausschusses, wenn er meine, daß die Petentin sich nicht gleich an den Landtag hätte wenden können. Der Instanzenweg gelte nur für Beschwerden, nicht aber für Petitionen, sodas die Wittstellerin sich nicht erst an das Staatsministerium hätte wenden brauchen.

Abg. **Foyer**: Er gäbe zu, daß dem Ausschuß in dieser Beziehung allerdings ein Irrthum untergelaufen sei; denn man könne Beschwerden nur dann zurückweisen, wenn der Instanzenzug nicht innegehalten sei. Jedoch sei der Hauptgrund des ablehnenden Standpunktes des Eisenbahnausschusses der, daß den Forderungen der Petentin die gesetzliche Regelung dieser Materie entgegenstände. Zudem habe sie durch lange Jahre erhebliche Unterstützungen seitens der Eisenbahn erhalten, sodas sie, möge sie auch in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sein, einen Anlaß zu Klagen nicht wohl habe.

Abg. **Tappenbeck**: Nach dem Wortlaut der Verfassung sei es allerdings nicht erforderlich, bei Petitionen sich zunächst an das Staatsministerium zu wenden. Er habe jedoch geglaubt, es entspräche ein solches Verfahren einer langjährigen Gepflogenheit. Sollte der Ausschuß sich

im Irrthum befunden haben, so würde das übrigens auf seinen Antrag ohne Einfluß sein.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der Aenderung, daß im §. 4 hinter dem Worte „Vorschriften“ die Worte hinzugefügt werden „nach Anhörung des Gemeinderaths“ seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der **Präsident** schlägt vor den Gesetzentwurf im Ganzen zur Berathung zu stellen.

Der Landtag erklärt sich mit diesem Vorschläge einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Er habe dem schriftlichen Berichte wenig zuzufügen, nur müsse es in der Begründung statt „Tiefe“ „Höhe“ heißen. Im Uebrigen bitte er um unveränderte Annahme des Ausschußantrages.

Demgemäß wird der Ausschußantrag angenommen.

Der **Präsident** theilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Abends 6 Uhr einzureichen seien.

XI. Selbstständiger Antrag des Abg. Ahlhorn (Osternburg), betreffend Auslegung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, insbesondere hinsichtlich der Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffschederei.

Auf ausdrücklichen Wunsch ertheilt der Präsident zunächst das Wort dem

Reg.-Komm. Geh. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Der Antrag bezwecke eine Auslegung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. Besteuerung inländischer Aktiengesellschaften durch den Landtag speciell in der Richtung auf die Frage, ob die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffschederei in der Stadt Oldenburg oder in der Gemeinde Osternburg zur Besteuerung heranzuziehen sei. Osternburg habe sich in dieser Angelegenheit beschwerdeführend an das Staatsministerium, Departement des Innern, gewandt, das darauf hin eine Entscheidung abgegeben habe. Gegen diese sei kürzlich Beschwerde beim Gesamtministerium eingelegt, über welche in letzter Instanz noch nicht entschieden sei. Die Sache schwebe also noch, die Staatsregierung sei demnach nicht in der Lage, sich auf die materielle Frage einzulassen, und zwar um so weniger, als das Gesamtministerium hier gewissermaßen die Stellung des Oberverwaltungsgerichts einnehme. Der Fall liege hier ähnlich, wie wenn vom Landtage verlangt würde, in dem Stadium, wo gegen die Entscheidung eines unteren Gerichts Berufung an das höhere Gericht eingelegt wäre, Stellung zu den einschlagenden Rechtsfragen zu nehmen.

Er könne deshalb nur beantragen, daß der Landtag über den selbstständigen Antrag des Herrn Abg. Ahlhorn zur Tagesordnung übergehen möge.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er habe keine authentische Interpretation beantragt, ebensowenig wie der Landtag eine Entscheidung fällen solle. Er wolle nur eine Aeußerung desselben herbeiführen, da es sich um eine Frage von weittragender, materieller Bedeutung handle, an deren möglichst rascher Lösung Tausende von Arbeitern insofern interessirt seien, als bei einer für die Gemeinde Osternburg günstigen Entscheidung deren Steuerlast um die Hälfte sinken und demgemäß der Voranschlag sich gestalten würde. Wenn nun der Regierungskommissar sich veranlaßt gesehen habe, einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen, so wolle er doch dem Landtage zu bedenken geben, welche Konsequenzen sich daraus ergeben würden, wenn der Landtag diesem Antrage Folge gebe. Das Recht, selbstständige Anträge zu stellen, habe jeder Abgeordneter und das nehme er auch für sich in Anspruch, selbst dann, wenn der Regierung, ein gestellter Antrag, wie der zur Berathung stehende, nicht angenehm sei.

Die Veranlassung zu seinem Antrage habe ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, gegebener Bescheid vom 24./28. Oktober d. J. auf eine vom Gemeindevorstand in Osternburg am 20./27. Juni gemachte Eingabe, betr. Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffschederei gegeben. Er habe sich dabei nicht allein von lokalen Interessen leiten lassen, sondern auch von allgemeinen, denn das Gesetz vom 23. März 1891, betr. Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften u. zu den Gemeinde- und Schullasten spiele nicht für die Gemeinde Osternburg, sondern auch für manche andere Gemeinde des Herzogthums eine wichtige Rolle. Auch habe er geglaubt, daß es der Staatsregierung nicht unerwünscht sein könne, die Ansicht des Landtages über die Auslegung und Handhabung dieses wichtigen Gesetzes zu hören.

Da von denjenigen Abgeordneten, die das Gesetz mit gemacht hätten, nur noch 12 dem jetzigen Landtage angehörten, so erlaube er sich, zur Orientirung der übrigen Kollegen kurz auf die Entstehung und den Inhalt einzugehen.

Das Gesetz vom 23. März 1891 verdanke sein Entstehen einem Antrage der Abgeordneten Hoyer und Tanzen. Im 23. Landtage habe der Abg. Hoyer beantragt, die Staatsregierung zu ersuchen, dem 23. Landtage einen Gesetzentwurf über die Heranziehung der Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften u., zu den direkten Gemeindesteuern vorzulegen und seinen Antrag in sehr eingehender und zutreffender Weise mit den Verhältnissen Delmenhorst's begründet. Geleitet von der Ansicht, daß dem 23. Landtage ein Gesetzentwurf über die Heranziehung der sämtlichen Erwerbsgesellschaften wegen der vielen damit verbundenen Schwierigkeiten wohl nicht mehr vorgelegt werden könne, habe der Abg. Tanzen beantragt, den Gesetzentwurf zunächst auf die ausländischen Erwerbsgesellschaften zu beschränken, dem 24. Landtage aber auch einen Gesetzentwurf über die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften vorzulegen. Der Antrag Tanzen sei angenommen worden. Der Abg. Hoyer habe seinen Antrag zurückgezogen. Die Staatsregierung sei dem Ersuchen nachgekommen, indem sie noch dem 23. Landtage den gewünschten Entwurf vorgelegt und bei dem 24. Landtage die Heranz-



ziehung der inländischen Aktiengesellschaften zu den Gemeinde- und Schullasten beantragt habe. Das Gesetz vom 23. März 1891 sei ein wirkliches Nothgesetz gewesen, nicht allein wegen des in einzelnen Gemeinden hinsichtlich der ungeheuren kommunalen Belastung herrschenden Nothstandes, sondern auch wegen des kurz zuvor (1888) beschlossenen Gesetzes über die Heranziehung der ausländischen Erwerbsgesellschaften. Wäre dies Gesetz nicht gekommen, so hätte das von 1888 in der Luft geschwebt; die ausländischen Gesellschaften hätten nur ihren Sitz ins Inland zu verlegen brauchen und wären dann steuerfrei gewesen. Es habe sich eng an das preussische Kommunalnothstandsgesetz von 1885 angeschlossen. Das Gesetz bestimme nun im Art. 1 Ziffer 1, daß die inländischen Aktiengesellschaften den direkten Gemeindesteuern unterlägen.

Es entstehe nun die Frage, wo die Gesellschaften steuerpflichtig seien. Das Gesetz bestimme in Art. 2 §. 1:

„Ein die Steuerpflicht begründeter Gewerbebetrieb ist nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte befindet.“

Es unterscheide also einen nominellen und thatsächlichen Sitz.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, wolle nun den nominellen Sitz für das Besteuerungsrecht ausschlaggebend sein lassen. Daß dies nicht richtig sei, ergäbe sich klar und deutlich aus den Motiven des Gesetzes. Dort heiße es zu Art. 2:

„1. Für den Gewerbebetrieb ist die Entstehung des Einkommens an eine Lokalität zu binden, um diejenige Gemeinde bestimmen zu können, deren Besteuerungsrecht für das hier in die Erscheinung tretende Einkommen existent wird.“

2. Während für den Sitz oder die Zweigniederlassung in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Auskunft geben wird, entscheidet sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte nach thatsächlichen Merkmalen.“

Welches sei nun die Lokalität, an die sich die Entstehung des Einkommens binde? Er meine: das Bureau, und nicht das Lokal, welches im Handelsregister stehe, auch nicht die Privatwohnung des Leiters der Gesellschaft.

Wäre der nominelle Sitz, der Eintragungsort des Handelsregisters, ausschlaggebend, so würde das Besteuerungsrecht wandern; eine Gesellschaft, und speciell die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei könnte ihren Sitz hier löschen und in Hamburg, Bremen, Berlin wieder eintragen lassen; die Steuerpflicht würde hier aufhören, selbst dann, wenn der Betrieb, die Leitung nach wie vor von hier aus erfolgte, und die Thür stände wieder offen, die das Gesetz vom 23. März 1891 gerade habe zumachen wollen. Sei der nominelle Sitz, das Handelsregister, maßgebend, so stehe das Gesetz auf dem Kopfe und sei bislang vollständig falsch gehandhabt; dann würden die Glashütte und die Spinnerei in Osternburg, die Eijenhüttengesellschaft in Augustfehn nicht in Osternburg bezw. Augustfehn steuerpflichtig sein, sondern ausschließlich in Oldenburg, da alle 3 Gesellschaften nach dem Handelsregister ihren Sitz in

Oldenburg hätten. — Man sähe also, das Gesetz stände auf dem Kopfe. Ueberflüssig zu widerlegen erscheine es ihm, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, den Wohnsitz der Beamten und den Versammlungsort des Aufsichtsraths mit entscheiden lassen wolle. Ganz abgesehen davon, daß weder im Gesetz noch in den Motiven hierüber etwas gesagt sei, so dürften solche Zufälligkeiten in der Auslegung und Handhabung eines so wichtigen Gesetzes doch wohl nicht in Frage kommen bei der Feststellung der Gemeindesteuerpflicht. Zudem sei es nicht einmal richtig, daß die Beamten der Gesellschaft sämmtlich in Oldenburg wohnten und die Aufsichtsrathssitzungen stets in Oldenburg abgehalten würden. Viel wichtiger als die Aufsichtsrathssitzungen seien seines Erachtens die Generalversammlungen, und die fänden stets in Brake statt.

Er gehe nun über zu dem zweiten und nach seiner Ansicht wichtigsten Grunde, der das Staatsministerium zu einem ablehnenden Bescheid veranlaßt habe, und der kurz laute: die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei habe in Osternburg keine Betriebsstätte. Er könne sich wohl denken, was das Ministerium sich als Betriebsstätte im Sinne des Gesetzes gedacht habe, nämlich nur diejenige Stelle, an der rohe, körperliche und maschinelle Arbeit verrichtet werde; alle diejenigen Stellen, an welchen geistige Arbeit verrichtet werde, kämen nicht in Frage. Daß auch Betriebsstätten für geistige Arbeit vorkämen, dafür gäbe die Staatsregierung mit ihrem großen Apparat das beste Beispiel an sich selbst: das Regierungsgebäude sei die größte und wichtigste Betriebsstätte des ganzen Landes, aber sie sei keine Aktiengesellschaft und falle demnach nicht unter das Gesetz.

Anders läge die Sache aber bei den Aktiengesellschaften. Es gäbe solche, die rohe, körperliche und maschinelle Arbeit neben geistiger Arbeit verrichten ließen, und auch solche, bei denen nur geistige Arbeit in Frage käme; z. B. die Oldenburgische Feuerversicherungsgesellschaft, die Spar- und Leihbank, die Oldenburger Bank und viele andere. Es gäbe wohl Aktiengesellschaften ohne jede körperliche und maschinelle, aber keine Aktiengesellschaft ohne geistige Arbeit.

Es entstehe nun die Frage: Welche Stelle ist für derartige Gesellschaften die Betriebsstätte? Nach seinem Dünken sei diese Frage sehr leicht zu beantworten: das Bureau, dieses allein, und keine andere Stelle sei die Betriebsstätte und es sei keine andere denkbar. Denke man sich dieses hinweg, so bestehe die Gesellschaft, das Geschäft überhaupt nicht. In dem Bureau zentralisire sich das ganze Geschäft; das Bureau trage alle thatsächlichen Merkmale einer Betriebsstätte an sich. Denn im Bureau liefen alle Eingänge zusammen, hier würden die Bücher geführt, hier werde Einsicht in Korrespondenz und Bücher genommen, hier werde die Korrespondenz erledigt, hier werde expedirt und disponirt, hier liefen Depeschen und Berichte ein, hier würden die Gelder eingenommen, ausgezahlt und angewiesen, hier werde alle geschäftliche Thätigkeit verrichtet, die das Geschäft ausmache, aus der das Einkommen, der Verdienst resultire. Aber, frage man, hat denn das Gesetz nicht bestimmt, daß ein Bureau als Betriebsstätte anzusehen ist? Das sei gar nicht nöthig, ja überflüssig, das habe schon die Instruktion zum Einkommensteuergesetz von 1864 gethan, nach der die



Kontors als auf Erwerb abzielende Anstalten anzusehen seien.

Nach diesen allgemeinen, theoretischen Ausführungen wende er sich der praktischen Seite zu und suche zunächst eine Antwort auf die Frage: wo befindet sich das Bureau der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei? Die Antwort gebe das Adreßbuch der Stadt Oldenburg: Osternburg Langenweg 47. Hier sei es jetzt und alle Zeit gewesen, hier seien bislang die Geschäfte der Gesellschaft erledigt worden und würden es noch. Ob sich hier dauernd und bleibend die Thätigkeit vollziehe, welche den Inhalt des Unternehmens ausmache, vermöge das Staatsministerium, Departement des Innern, ebensowenig zu sagen, wie er. Aber das stehe fest, daß das Bureau der Gesellschaft stets und ohne Unterbrechung in Osternburg gewesen sei. Für die Ermittlung des Besteuerungsrechtes könne nicht in Frage kommen, wo die Betriebsstätte vielleicht in Zukunft sein werde, sondern allein die gegenwärtige Stelle. Wenn man bei der ersten Einschätzung der Gesellschaft vielleicht von der Annahme ausgegangen sei, die Betriebsstätte sei nur vorübergehend in Osternburg, und werde baldigst nach Oldenburg verlegt werden, so sei dies falsch gewesen. Man werde doch eine steuerpflichtige Gesellschaft nicht fragen können:

„Beabsichtigst Du Deine geschäftliche Thätigkeit dauernd in Osternburg auszuüben, oder hältst Du Dich nur vorübergehend auf?“

und danach die Gemeindesteuerpflicht festsetzen, sondern man werde nur fragen, wo augenblicklich die Betriebsstätte sei, und hiervon das Gemeindesteuerrecht abhängig machen. Völlig nebensächlich für die Beurtheilung der Sache und die Feststellung des Gemeindesteuerrechtes sei seines Erachtens der Umstand, daß sich das Bureau der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei in dem Bureau der Glashütte befinde, d. h. ob eine Gesellschaft einen eigenen Raum oder einen gemietheten als Bureau benutze, dann dürfe man Aktiengesellschaften mit gemietheten Bureau-räumen ja gar nicht zur Steuer heranziehen. Ebenso nebensächlich sei das Bedenken, daß der Direktor der Rhederei zugleich der Leiter einer anderen Gesellschaft sei; für die Festsetzung der Gemeindesteuerpflicht kämen diese Umstände gar nicht in Frage.

Er komme nun zu der in dem Bescheide des Staatsministeriums gegebenen Definition des Begriffes „Rhederei“.

Er bemerke hierzu, daß eine Definition des Begriffes Rhederei nach seiner Ansicht gar nicht erforderlich gewesen sei, hätte etwas definirt werden sollen, hätte es der Begriff Aktiengesellschaft sein müssen. Es heiße in dem Bescheide:

„Den wesentlichen Inhalt einer Rhederei bildet neben dem Disponiren die Schifffahrt und die damit verbundene, gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen, nicht aber die für diesen Betrieb als nebensächlicher Theil anzusehende Bureauthätigkeit der unteren Beamten.“

Was heiße disponiren und wo und wann werde disponirt? Er wende sich bei der Erörterung dieser Frage vornehmlich an die geschäftskundigen Mitglieder dieses Hauses und bitte um ihr Urtheil. Disponiren heiße kurz: Anordnungen treffen, und das geschehe im Bureau, wo die oben geschilderte verbundene Thätigkeit stattfindet. Und wann werde disponirt?

Nach Eingang und auf Grund aller für die zu treffenden Dispositionen vorliegenden Schriftstücke und nach Prüfung und Besprechung mit dem zur Ausführung anwesenden Bureaupersonal. So werde es jeder vorsichtige, selbstständige Kaufmann und erst recht der verantwortliche Leiter einer so bedeutenden Aktiengesellschaft halten, die eine große Anzahl von Schiffen auf See habe, die mit Millionen arbeite und von deren vorsichtiger Leitung das ganze Geschäftsergebniß abhängig sei. Er wolle nun nicht bestreiten, daß hin und wieder in eiligen Fällen auch in der Privatwohnung des Leiters disponirt werde und daß dieser, wie jeder andere Geschäftsmann, nach Schluß der Bureaustunden Entschlüsse fasse, die aber erst durch die Anordnungen im Bureau zur That würden. So komme er zu dem Schlusse, daß das Disponiren der Hauptsache nach nur im Geschäftsbureau vorgenommen werden könne, und daß alles, was ihm vorausgehe, nur als Material zu dieser geschäftlichen Thätigkeit anzusehen sei.

Die Schifffahrt nun und die damit verbundene Beförderung von Personen und Sachen vertheile sich bei der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei über Häfen von einem großen Theile Europas, aber alle Fäden dieser Thätigkeit liefen in dem Bureau zusammen. Hier sei der Centralisationspunkt, an dem die Schiffer ihre Ordres erhielten, hier sei die Stelle, wohin sie sich zu wenden hätten. Unter den Häfen, die von Schiffen der Gesellschaft angelaufen würden, sei Oldenburg nicht verzeichnet, es sei nach dort nie ein Schiff in direkter Fahrt gewesen. Wohl aber sei zur Genüge bekannt, daß ein direkter Schiffsverkehr zwischen Osternburg und überseeischen Häfen stattgefunden habe — er erinnere an die „Nordsee“ — und noch stattfinde.

Fasse er alles zusammen, so ergäbe sich für ihn:

1. Nicht der nominelle, sondern der thatächliche Sitz sei maßgebend für die Gemeindesteuerpflicht einer Aktiengesellschaft, wie die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei eine sei.

2. Das Bureau der Gesellschaft sei im Sinne des Gesetzes eine Betriebsstätte, und da dieses sich in Osternburg befinde und stets befunden habe, so sei diese Gemeinde steuerberechtigt.

Er nehme an und sei überzeugt, daß das Staatsministerium sich nur geirrt habe und dieser Irrthum sei bei der Schwierigkeit der Materie wohl zu verzeihen.

Auf die Frage, warum Osternburg die Gesellschaft nicht zur Steuer angelegt habe, erwidere er, daß das nicht angängig nach dem Gesetze gewesen sei, das eine Veranlagung der Gesellschaften dort vorschreibe, wo sie im Handelsregister eingetragen seien und somit ihren nominellen Sitz hätten. Aber reklamirt habe die Gemeinde Osternburg die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei wiederholt für sich.

Der Schriftführer Abg. **Hollmann** verliest den durch den Regierungskommissar Geh. Oberregierungsrath Ahlhorn überreichten Antrag, über den selbstständigen Antrag des Abg. Ahlhorn zur Tagesordnung überzugehen.

Der **Präsident** stellt diesen Antrag zur Berathung.

Abg. **Tappenbeck**: Nur mit Widerstreben habe er sich zum Wort gemeldet, erstens, weil er eine Besprechung

des zur Berathung stehenden Gegenstandes nicht für angebracht halte, solange das Verwaltungsverfahren noch schwebt, zweitens, weil es sich um eine Differenz zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Osternburg handle, sodaß er als oberster Beamter der Stadt Gefahr liefe, als Partei zu erscheinen.

Jedoch fühle er sich verpflichtet, den Ausführungen des Vertreters von Osternburg kurz entgegenzutreten. Er sei im Gegensatz zu diesem der Ansicht, daß die Steuerpflicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei in Oldenburg begründet sei. Nach dem Gesetz von 1891 sei für die Entscheidung dieser Frage der Sitz einer Gesellschaft maßgebend, in zweiter Linie die Betriebsstätte oder eine selbstständige Zweigniederlassung. Auf den Sitz der Gesellschaft wolle auch Osternburg seine Ansprüche gründen, vornehmlich jedoch auf die Betriebsstätte. Nun führe allerdings der Buchhalter der Glashütte zufällig zugleich die Bücher der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei und zwar in Osternburg, aber die Buchführung sei doch eine ganz untergeordnete Thätigkeit und decke sich doch nicht mit dem Begriff Betriebsstätte. Eine solche sei in Osternburg nicht vorhanden, es könne daher allein auf den Sitz der Gesellschaft ankommen. Dieser sei dort zu finden, wo die Leitung der Geschäfte stattfindet, und das geschähe nach des Korrespondentreders eigener Erklärung in Oldenburg, sodaß für letztere Gemeinde allein die Steuerpflicht begründet sei.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Abg. Tappenbeck habe ausgeführt, daß der Sitz der Gesellschaft maßgebend sein solle. Demgegenüber frage er: weshalb denn dann die Stadt Oldenburg nicht auch die Besteuerung der Glashütte in Anspruch nehme. Sollte etwa der Sitz des Kapitals maßgebend sein? Sollte Oldenburg den Nutzen auf Kosten anderer, ärmerer Gemeinden haben? Ein solcher Standpunkt widerspräche dem Gesetze und müßte zu einer sofortigen Aenderung desselben führen. Denn das Gesetz wolle gerade den schwer belasteten Gemeinden eine ausgleichende Einnahmequelle zuführen, die ihnen nun genommen werden solle.

Wenn Abg. Tappenbeck behauptet habe, die Buchführung sei eine Thätigkeit von untergeordneter Bedeutung, so sei nach seiner Ansicht gerade das Umgekehrte der Fall. Denn die Bücher allein gäben einen Aufschluß über den Stand und die Thätigkeit der Gesellschaft. Die gegenwärtige Anschauung führe zu der Folgerung, daß ein Kontor niemals eine Betriebsstätte sei, daß demgemäß alle auf geistiger Arbeit fußende Gesellschaften, wie beispielsweise sämtliche Banken, ohne Betriebsstätte und danach steuerfrei seien.

Der Korrespondentredner habe nun allerdings erklärt, er verrichte die Arbeit des Disponirens zumeist in seiner Wohnung in Oldenburg, nach Schluß der Geschäftsstunden. Bei aller Hochachtung vor der Arbeitskraft dieses Herrn halte er es doch nicht für möglich, eine so bedeutende Arbeit nach Feierabend zu leisten, und er glaube, auch Andere würden ihm zustimmen in dieser seiner Ueberzeugung, zumal wenn man bedenke, daß die Gesellschaft nicht weniger als 12 Dampfer auf See habe und mit Millionen arbeite. Dann würde es ja eine Kleinigkeit sein, Leiter einer so großen Gesellschaft zu sein. Er halte mit der Erklärung

des Korrespondentredners den Nachweis, daß in Oldenburg disponirt werde, nicht erbracht.

Dem Regierungskommissar bemerke er auf dessen Antrag, daß er keinen Antrag gestellt habe, vielmehr seinerseits auf Grund der heutigen Besprechung auf eine Beschlusfassung verzichte.

Reg.-Komm. Geh. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Der letzten Bemerkung des Abg. Ahlhorn gegenüber verweise er auf den Wortlaut seines Antrages, der nur besage: über den selbstständigen Antrag des Abg. Ahlhorn zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Gramberg**: Die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei bestehe schon lange, und wiederholt habe die Gemeinde Osternburg durch ihren Schätzungsausschuß das Steuerrecht bezüglich dieser Gesellschaft in Anspruch genommen. Gewundert habe er sich dabei, daß Osternburg so langmüthig gewesen sei und erst jetzt eine Ministerialentscheidung herbeigeführt habe.

Bei der großen Arbeitslast des Landtages sei es ihm leider nicht möglich gewesen, sich ganz in die Sache hineinzuarbeiten, und dasselbe würde auch bei anderen Abgeordneten wohl der Fall sein. Und doch solle man eine so wichtige Frage nicht kurzer Hand, sondern erst nach reiflicher Ueberlegung erledigen. Aus diesem Grunde bedauere er die Verhandlung im Plenum.

Er glaube übrigens, daß Osternburg in gewisser Beziehung sogar Recht habe. Denn der statutarische Sitz nach dem Handelsregister sei nicht nothwendig gleichbedeutend mit dem Steuersitze einer Gesellschaft. Dieser beurtheile sich nach thatsächlichen Merkmalen, und von solcher Ansicht scheine auch das Staatsministerium bei seinem Bescheid ausgegangen zu sein, indem es die thatsächliche Leitung des Unternehmens in Rücksicht gezogen habe. Abg. Ahlhorn habe die geschäftskundigen Mitglieder des Landtages um eine Beurtheilung über die Richtigkeit der ministeriellen Entscheidung angegangen. Auf die Anfrage wolle er seinen Standpunkt dahin festlegen:

Ob der Mittelpunkt der Thätigkeit der genannten Gesellschaft gerade in Oldenburg sei, wisse er nicht, wohl aber, daß eine große Anzahl der wichtigeren Geschäfte daselbst erledigt würde. Die Geschäftsbriefe erhalte der Korrespondentredner mit der Morgenpost in seine Wohnung, bearbeite sie auch dort und gebe Anweisungen für die Antwortschreiben. Wo diese abgeschrieben würden, sei gleichgültig.

Wenn Abg. Ahlhorn eine solche Thätigkeit in der eigenen Wohnung für unmöglich halte, so müsse er ihm aus eigener Erfahrung widersprechen. Denn die eingehenden Briefe bildeten das Hauptmaterial und könnten leicht zu Hause erledigt werden; daß man Geschäftsbücher zur Hand haben müsse, käme äußerst selten vor. Ueberhaupt sei die Buchführung für ein Geschäft nur insofern von allerdings außerordentlicher Wichtigkeit, als sie eine Kontrolle ermögliche und das Resultat der geschäftlichen Thätigkeit in Frage komme. Die werbende Thätigkeit sei jedoch stets die Hauptsache. Deshalb müsse die Erwägung zur Entscheidung führen, ob sie überwiegend in Oldenburg oder in Osternburg geschehe. Und das treffe nach seiner Kenntniß für Oldenburg zu, wenngleich auch ein Theil der Geschäfte in

Osternburg erledigt werde, sodaß gewissermaßen eine Betriebsstätte hier wie dort angenommen werden könne. Die jetzige Handhabung der Besteuerung widerspreche übrigens dem Gesetze von 1891 schon deshalb nicht, weil es als Unterlage einer Entscheidung darüber, welche Gemeinde steuerberechtigt sei, nicht nur den Sitz einer Gesellschaft, sondern auch die Betriebsstätte angebe. Aber in erster Linie bleibe der thatsächliche Sitz entscheidend.

Er wolle nur noch hinzufügen, daß ihm der vorliegende Antrag in seiner Fassung zu unbestimmt erscheine, um zu einem greifbaren Resultate zu kommen, sollte jedoch nur eine Aussprache bezweckt gewesen sein, so sei ja dieser Absicht Genüge geleistet.

Der **Präsident** theilt mit, daß ein Antrag des Abg. Fürgens eingegangen sei, den Antrag des Abg. Ahlhorn-Osternburg durch die Besprechung für erledigt zu erklären, und stellt auch diesen Antrag zur Verathung.

Abg. **Fürgens**: Nachdem die Vertreter der beiden beteiligten Gemeinden sich so ausführlich über die Angelegenheit ausgesprochen hätten, glaube auch er als Mitglied des Hauses Stellung dazu nehmen zu sollen. An sich habe Abg. Ahlhorn damit Recht, daß man eine Besprechung in jeder Lage des schwebenden Verfahrens wünschen könne, ohne daß Uebergang zur Tagesordnung, wie die Regierung beantragt habe, eine Aussprache hindere. Aber seinem Wunsche sei durch den Verlauf der Debatte sicher gerecht geworden.

Zur Sache selbst bemerke er, daß er anderer Meinung sei, wie die beiden Vertreter der Gemeinde Oldenburg, und daß in dieser Beziehung mit ihm viele Mitglieder des Hauses sowie auf tüchtige Verwaltungsbeamte übereinstimmen. Er wolle nur verweisen auf die Motive zu Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1891, wonach die Entscheidung des Ministeriums zweifellos falsch sei. Dort heiße es:

Ein die Abgabepflicht begründender Gewerbebetrieb ist allgemein in denjenigen Gemeinden anzunehmen, wo sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte des Unternehmens befindet. Während für den Sitz oder die Zweigniederlassung in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Auskunft geben wird, entscheidet sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte nach thatsächlichen Merkmalen. Es ist möglich, daß eine derartige Reihe theilnahmeberechtigter Gemeinden zu einer weitgehenden Zersplitterung der kommunalen Besteuerung führt, was aber nicht zu vermeiden ist, wenn die Befugniß jeder Gemeinde auf Heranziehung des in ihrem Bezirke entstehenden gewerblichen Einkommens gewahrt werden soll.

Wenn man diese Bestimmungen mit der Verfügung der Regierung vergleiche, so werde sofort klar, daß dieselbe nicht im Sinne des Gesetzes erlassen sei. Er wundere sich, daß die Gemeinde Osternburg nicht schon früher das Steuerrecht für sich reklamirt habe. Daß das Bureau Betriebsstätte der Gesellschaft sei, könne ihm selbst dann nicht zweifelhaft erscheinen, wenn der Direktor auch in einer andern Gemeinde wohne und dort einen Theil der Geschäfte erledige. Denn stets habe eine Gesellschaft einen

Konzentrationspunkt, und dieser sei für die geistige Arbeit eben das Bureau.

Da er nun vermeiden wolle, daß durch die Annahme des Antrags des Regierungskommissars der Anschein erweckt werde, die Staatsregierung habe Recht, bitte er, diesen Antrag abzulehnen und empfehle er seinen Antrag zur Annahme, der aus der Erwägung nicht weiter gefaßt sei, weil man erst die Entscheidung der letzten Instanz abwarten müsse.

Der **Präsident** theilt mit, daß Schluß der Debatte beantragt sei und stellt diesen Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abg. **Foyer**: Die Ausführungen des Abg. Fürgens hätten die seinigen zum Theil überflüssig gemacht. Er wolle gleichfalls betonen, daß nur Osternburg für das Steuerrecht in Frage komme, weil dort eben die Konzentration in dem Bureau, der Betriebsstätte, zu Tage trete. Dabei sei es gleichgültig, ob Beamte oder der Direktor der Gesellschaft anderswo wohnten, und ob anderswo hin und wieder Geschäfte erledigt würden.

Er schließe sich dem Antrage Fürgens an, weil auch er der irrigen Annahme vorbeugen wolle, als ob der Landtag durch die Annahme des Regierungsantrages die Angelegenheit habe begraben wollen.

Abg. **Tappenbeck**: Er wolle nur erklären, daß er mit keinem Worte bei seinen Ausführungen an den nominalen Sitz der Gesellschaft gedacht habe, er habe vielmehr nur den thatsächlichen im Auge gehabt, indem er lediglich auf die Leitung der Geschäfte von Oldenburg aus hingewiesen habe. Ob dies nun wirklich der Fall sei, könne vom Landtage nicht entschieden werden.

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp**: Er möchte hierbei aufs Neue erwähnen, daß es wünschenswerth sei, wenn die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse ein gemeinsames Nichtverfahren über die Handhabung der Abschätzung angewiesen erhielten. Man höre bislang nicht allein verschiedene Auslegungen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze, die von den Ausschüssen aufgestellt würden, seien in ihrer Natur in manchen Gemeinden äußerst verschieden.

Wenn die Gemeinde Osternburg in der beregten Angelegenheit so spät eingeschritten sei, so möge vielleicht die Schuld daran an dem Vorsitzenden des dortigen Schätzungsausschusses gelegen haben, der die Sache zuerst von der Hand gewiesen habe. Die Gemeindevertretung, deren Mitglieder ein gesunder Menschenverstand nicht abgesprochen werden könne, sei doch schon leicht geneigt, der Autorität eines Juristen nachzugeben.

Antragsteller Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Um zunächst auf den Vorwurf des Abg. Gramberg zurückzukommen, daß die Gemeinde Osternburg nicht schon früher mit ihren Ansprüchen hervorgetreten sei, so weise er demgegenüber darauf hin, daß die Säumniß daran liege, daß die Einschätzung durch die Stadt Oldenburg erfolge. Auch habe ja Osternburg mehrfach auf seine Anregung hin das Steuerrecht bei dem jeweiligen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses für sich reklamirt und habe sich endlich, als dies Vorgehen immer erfolglos geblieben sei, über den Vorsitzenden hinweg an das Staatsministerium gewandt. Etwas



mehr Energie wäre allerdings wohl am Platze gewesen, zumal es sich um eine Frage handele, die von äußerster Wichtigkeit für viele Gemeinden sei und für die einzutreten mit allem Nachdruck Pflicht aller Interessenten sei. Die Kirchen- und Schullasten seien in Osternburg so drückende, daß man nicht länger mehr die Stadt Oldenburg die Osternburg gesetlich zukommende Steuer einstreichen lassen könne.

Dem Abg. Gramberg gegenüber betone er nochmals, daß er sich nicht davon habe überzeugen lassen können, daß der Direktor der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffszehderei den Haupttheil der Geschäfte vor und nach den Bureaustunden in seiner Wohnung erledige. Ließen sich solche Arbeiten in den Mußestunden zu Hause verrichten, dann würde auch er sehr gern Direktor einer solchen Gesellschaft sein. Wäre dies aber, wie er meine, nicht der Fall, so müsse man bedenken, daß das Domizil der Beamten auf die kommunale Besteuerung ohne Einfluß sei, wie dies deutlich aus dem preußischen Gesetze hervorgehe, dem das oldenburgische nachgebildet sei. Die gegenheilige Ansicht führe zu unhaltbaren Konsequenzen, wenn beispielsweise der Umstand, daß etwa der Direktor der Spar- und Leihbank nach Rastede verzöge, dort die Steuerpflicht der genannten Bank begründen sollte.

Er gestehe gern zu, daß die Auslegung des Gesetzes sehr schwierig sei, aber er wisse, daß in dieser Frage nicht nur die öffentliche Meinung zu 99 Prozent auf der Seite Osternburgs stehe, sondern auch eine Reihe erfahrener Juristen. Mit dem Ausfall der Besprechung sei ihm zu seiner Freude auch der Nachweis geliefert, daß der Landtag dieselbe Stellung einnehme.

Dem Antrage Jürgens könne er nur zustimmen, weil er ihn der Nothwendigkeit überhöbe, seinen Antrag, um den Antrag des Regierungskommissars hinfällig zu machen, zurückzuziehen.

Der Antrag des Regierungskommissars wird darauf abgelehnt, der des Abg. Jürgens angenommen.

Es folgt die Berathung über den hinter Nummer 11 zurückgesetzten Punkt 1 der Tagesordnung.

I. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Jürgens** (zur Geschäftsordnung): Er bitte, diesen Punkt noch in der Vormittagsitzung zu erledigen.

Der Landtag stimmt diesem Vorschlage zu.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Er verzichte, unter Hinweis auf seine Ausführungen zu Beginn der heutigen Sitzung, vor der Hand auf das Wort.

Abg. **Ahlhorn**-Osternburg: Er könne nicht für die Vorlage stimmen, weil er ein prinzipieller Gegner jeder Funktionszulage sei. Diese Gegnerschaft beruhe vornehmlich auf zwei Erwägungen:

1. Die Arbeitskraft eines Beamten solle dem Staat voll und ganz zugute kommen. Dafür habe der Beamte

einen Anspruch auf angemessene Besoldung, die feinetwegen durch eine bessere Dotierung der Stelle, nicht aber durch eine Funktionszulage herbeigeführt werden solle.

2. Besonders in einem kleinen Staate wirke die Funktionszulage, die naturgemäß nicht allen Beamten gewährt werden könne, überaus schädlich. Sie erzeuge leicht Neid, Unzufriedenheit und Verdrossenheit bei den schlechter Gestellten, weil, wenn auch vielleicht mit Unrecht, gleich der Gedanke entstehe, es lägen der Bevorzugung freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Grunde, es herrsche Vetternwirtschaft. Er wolle nun zwar nicht behaupten, daß dergleichen vorkäme oder vorgekommen sei, soviel aber sei sicher, daß allein ein derartiger Verdacht schädlich auf die Arbeitsfreudigkeit der Beamten einwirke.

Es sei nun in der Vorlage behauptet, daß das Amt des Oberstaatsanwaltes an sich nicht ausreichende Beschäftigung biete und daher in Vertretung von einem anderen Beamten wahrgenommen werden könne. Er folgere daraus, daß entweder das Amt des vertretenden Beamten diesem auch nicht volle Beschäftigung gewähre oder aber, daß derselbe überanstrengt werde und dann Schaden an Gesundheit und Arbeitskraft erleide.

Daher solle man alle Funktionszulagen beseitigen und dafür die betreffenden Stellen höher dotiren, wodurch man außerdem erreiche, daß dem Beamten die Funktionszulage auch in der Pension zu Gute käme.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat** II: Der vom Abg. Ahlhorn vorgeschlagene Ausweg, die in Frage kommenden Stellen besser zu dotiren, sei nicht ausführbar, weil es sich nicht um die Dotierung eines Amtes, sondern um die Verbindung zweier Aemter handle. Es könne doch im Gehaltsregulativ nicht bestimmt werden: Oberstaatsanwalt und Ministerialrath bekämen zusammen so- und soviel. Das Institut der Funktionszulage sei bei den kleinen Verhältnissen unseres Landes, die trotz ihrer Kleinheit die Wahrnehmung jedes Amtes verlangten, hergänglich und nothwendig. Wenn man einem Beamten die Wahrnehmung eines Nebenamtes ohne Funktionszulage zumuthen wolle, indem man davon ausgehe, daß seine ganze Arbeitskraft dem Staate gehöre, so sei dieser Gedanke in der Theorie vielleicht richtig, in der Praxis aber nicht durchführbar, denn thatsächlich werde von keinem Beamten verlangt, daß er bis zum letzten Athemzuge in seinem Dienste aufgehe. Pflichtstunden, wie bei den Lehrern, in denen andererseits wieder eine Beschränkung der Arbeitslast läge, da von ihnen ein Mehr nicht verlangt zu werden pflege, gebe es bei den übrigen Beamten nicht, und deshalb sei bei diesen für eine Mehrleistung auch die Funktionszulage am Platze.

Abg. **Burlage**: Er wolle zugestehen, daß die Funktionszulage in einzelnen Fällen nicht ganz zu entbehren sei. Man solle aber dies System so knapp beschneiden, daß es nur in unabwendbaren Nothfällen Anwendung finde, schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes, die besonderen Bezüge der Beamten nicht für Mehrleistungen, sondern nur für besonderen Dienstaufwand vorsehen. Schon aus diesem Grunde könne man nicht darüber hinwegkommen, daß an sich die Funktionszulagen eine ungerechtfertigte Einrichtung seien. Daneben lasse sich nicht verkennen, daß durch sie eine große Ungleichheit in der Be-



foldung der einzelnen Beamten herbeigeführt werde. Beispielsweise beließen sich nach seiner Schätzung die Funktionszulagen bei den Beamten des Staatsministeriums auf mindestens 6000 Mark im Jahr. Es läge darin eine Unbilligkeit gegen die anderen Beamten, die ohne Zulage nur ein Amt versähen, das gleichwohl ihre Arbeitskraft bis auf die letzte Faser in Anspruch nehme. Daß eine Funktionszulage nicht immer eine Vergütung für einen Zuwachs an Arbeit bedeute, beweiße schon der Umstand, daß einige Beamte mehrere Zulagen genössen. Es bestände sogar eine gewisse Neigung bei den Funktionszulagen, sich zu paaren. Aus diesen Erwägungen sei er entschieden gegen eine Erweiterung dieses Instituts, und er hoffe, daß bei einer Neuordnung des Gehaltsregulativs im Großen und Ganzen ein Strich durch dieses System gemacht werde, das zudem die unhaltbare Folge habe, daß jüngere Beamte mit Funktionszulage in ihren Bezügen ältere und höher gestellte übersprängen, ein Zustand, der, wenn er auch im Ruhestande wegfiel, zweifellos immer Unzuträglichkeiten enthalte. Der Landtag habe sich zu allen Zeiten gegen die Funktionszulagen erklärt, einmal, weil sie unnötig für den Staat, zweitens, weil sie unbillig seien mit Rücksicht auf das Verhältnis der Beamtenbefoldungen zu einander. Im einzelnen Falle verschlügen sie zwar nicht viel, so auch nicht im vorliegenden Falle. Ihm erscheine das Gehaltsregulativ mit den Funktionszulagen wie eine Wiese mit Unkraut; sei das Unkraut einmal darin, so komme auf einen Büschel mehr oder weniger nicht viel an.

Geh. Staatsrath **Ruhstrat II**: Der Ausdruck „Funktionszulage“ sei für die zur Berathung stehende Vorlage eigentlich nicht zutreffend. Eine Funktionszulage im besonderen Sinne erhalte nur der Staatsanwalt. Böllig anders läge die Sache hier, wo für ein Nebenamt eine Vergütung gefordert werde, das ohne solche einem Beamten zu übertragen das Staatsministerium Bedenken getragen habe.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er wolle nur kurz bemerken, daß seine Ausführungen sachlich, nicht persönlich gemeint seien. — Der Staatsrath **Ruhstrat** habe behauptet, es handle sich gar nicht um eine Funktionszulage. Demgegenüber mache er aufmerksam, daß gerade dieser Ausdruck in der Vorlage gebraucht sei und man über diesen nicht hinweg könne.

Abg. **Burlage**: Auch er meine, man hätte, wenn der Ausdruck „Funktionszulage“ nicht zutreffend sei, ihn auch nicht in der Vorlage gebrauchen dürfen. Im Uebrigen halte er die Unterscheidung zwischen Vergütung und Funktionszulage für sachlich belanglos, da ja ein Mehrgehalt immer in Frage käme.

Abg. **Jürgens**: Die von den Abgeordneten **Ahlhorn** und **Burlage** behandelte Frage der Existenzberechtigung von Funktionszulagen sei nicht neu, sondern bereits oft er-

örtert worden; sie ziehe sich als rother Faden durch die Verhandlungen der verschiedenen Landtage. Man habe seiner Zeit im Finanzausschuß allen Ernstes die Absicht gehabt, mit diesem System zu brechen, habe aber diese Absicht als praktisch unausführbar erkannt, und im Gegentheil selbst die Gewährung einer Funktionszulage an die Staatsanwälte beschlossen. Die ungeheure Schwierigkeit der Beseitigung der angegriffenen Einrichtung habe darin gelegen, daß in den meisten Fällen die Funktionszulagen gewährt würden für die Aufsicht nicht rein staatlicher Anstalten, also für eine Thätigkeit, die mit dem Amte des Aufsichtsführenden gar nicht im Zusammenhang stehe. Höchstens hätte man zur Wahrnehmung aller dieser Funktionen eine Person aussuchen und anstellen können, für deren Befoldung dann jedoch wieder die Mittel gefehlt haben würden. Trotz dieser praktischen Undurchführbarkeit wäre er der Staatsregierung dankbar gewesen, wenn sie wenigstens ihrer prinzipiellen Ueberzeugung von der demoralisirenden Wirkung des Systems der Funktionszulagen Ausdruck gegeben haben würde.

Auf den vorliegenden Fall halte er jedoch die übereinstimmende Ueberzeugung des Landtages nicht für anwendbar, weil einmal die gleichmäßige Ausnutzung der Beamten nach den gegebenen Verhältnissen ausgeschlossen sei, sodann auch, weil es sich hier in der That nicht um eine Funktionszulage im reinen Sinne des Wortes, sondern um eine Vergütung für ein Nebenamt handle. Aus diesen Gründen habe sich der Finanzausschuß zu seinem Antrag auf Bewilligung der geforderten Summe entschlossen, ohne damit die Frage entschieden zu haben, ob der Beamte, dem die Vergütung zufallen solle, in seiner bisherigen Stellung genügend ausgenutzt worden sei. Er bitte, dem Ausschussantrage zuzustimmen.

Berichterstatter **Abg. Wilken**: Er wolle noch mittheilen, daß die in der heutigen Verhandlung erörterte Frage bereits im Ausschusse ganz besonders in den Vordergrund getreten sei. Der Ausschuß habe jedoch keinen Ausweg finden können, und so empfehle er noch einmal dessen Antrag zur Annahme.

Der Ausschussantrag wurde darauf angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Abends 6 Uhr einzureichen seien, ferner, daß zwei Petitionen aus Oberstein-Idar und Delmenhorst, betr. die Civilliste des Großherzogs, eingegangen und von ihm dem Finanzausschusse überwiesen seien.

Auf seinen Vorschlag wird sodann die Sitzung um 1¹/₄ Uhr auf Nachmittags 5 Uhr vertagt.

Der Berichterstatter:

Thorade.

